Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich,

Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen,

Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2007)

Heft: 5

Artikel: Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren

Autor: Fischer, Annemarie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-822371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AKTUELL

Pflegefinanzierung: Nach wie vor Häusliche Ge Differenzen zwischen den Räten

In der Herbstsession näherte sich der Ständerat bei der Pflegefinanzierung der patientenfreundlicheren Version des Nationalrats an. Doch Differenzen bleiben. Sie sollen noch in der gleichen Session bereinigt werden (nach Redaktionsschluss).

(SVS) Vor einem Jahr in Flims hatte der Ständerat bei der Beratung der Pflegefinanzierung die Anliegen der Patientinnen und Patienten quasi ignoriert. Pflegebedürftige, betreut von der Spitex oder in Heimen, hätten künftig unter Umständen mehr als 40 Prozent der Pflegekosten selber bezahlen müssen. Nachdem der Nationalrat im Juni als Zweitrat aber eine wesentlich patientenfreundlichere Lösung beschlossen hatte, rückte die kleine Kammer nun in der Differenzbereinigung in wesentlichen Punkten von seiner harten Haltung ab. Die untenstehende Tabelle fasst den aktuellen Stand der wichtigsten Punkte der Differenzbereinigung zusammen.

Patientenfreundlichere Lösung

Der Spitex Verband Schweiz nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Ständerat in wichtigen Fragen Hand bietet für eine patientenfreundlichere Lösung. In zwei Punkten (Finanzierung Akut- und Übergangspflege, Anpassung Pflegekosten an Teuerung) sind jedoch zentrale Forderungen der Spitex nicht erfüllt. Der Spitex Verband Schweiz unterstützt in diesen beiden Punkten die Beschlüsse des Nationalrats.

Nicht geregelt wurde leider, auf welche Kostenbasis sich die Pflegebeiträge abstützen sollen. Der

Spitex Verband Schweiz fordert hier eine standardisierte Vollkostenrechnung, damit die Kostenberechnung für alle Seiten klar und transparent ist.

Die Vorlage geht nun zurück in den Nationalrat. Der Spitex Verband Schweiz hofft sehr, dass sich in der weiteren Bereinigung namentlich bei der Teuerungsbeteiligung und bei der Akut- und Übergangspflege die gesundheitspolitisch weitsichtige Position des Nationalrats im Grundsatz durchsetzt (siehe auch Medienmitteilung unter www.spitexch.ch).

Bezahlbare Pflege

Der Spitex Verband Schweiz wird den politischen Prozess genau beobachten und mit der IG Pflegefinanzierung das weitere Vorgehen diskutieren. Ziel ist nach wie vor eine ausgewogene, faire und klare Lösung - denn Pflege muss für alle bezahlbar sein.

An einem Seminar, organisiert von der Zürcher Fachstelle für Gleichstellung und dem Stadtspital Triemli, setzten sich Fachleute aus dem Gesundheitswesen intensiv mit dem Thema der Gewalt im familiären Umfeld auseinander.

Von Annemarie Fischer

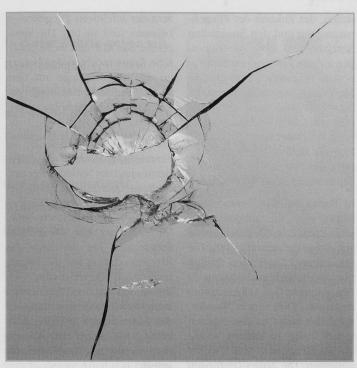
In der Schweiz erfährt gemäss Studien jede fünfte Frau im Laufe ihres Lebens körperliche und/ oder sexuelle Gewalt in einer Paarbeziehung. Fachleute des Gesundheitswesens sind oft die ersten, an die sich Menschen wenden, die Gewalt erlebt haben. Sie können deshalb entscheidend zu einer frühzeitigen und fachgerechten Behandlung und Unterstützung von Gewaltopfern beitragen. Auch Spitex-Mitarbeiterinnen sind häufig mit Gewaltbetroffenen Frauen konfrontiert. Das haben die Erfahrungen der 15 Teilnehmerinnen aus Spitex-Betrieben eindrücklich gezeigt. Oft sind sie die einzigen aussenstehenden Personen, die in die Wohnung gelassen werden, oder sie sind für die gewaltbetroffenen Frauen sogar die einzigen Kontaktpersonen überhaupt ausserhalb der Familie.

Das unmittelbare Miterleben von solchen Misshandlungen ist für Fachpersonen belastend und löst Gefühle der Überforderung, Ohnmacht, Angst oder Wut aus. Vielfach ist in solchen Situationen das Bedürfnis, die gewalttätige Person zur Rechenschaft zu ziehen, grösser als der Wunsch, die betroffene Person zu schützen. Genau das wäre aber die wichtigste Aufgabe. Für Martha Weingartner, Projektleiterin und Verantwortliche des Seminars, ist es deshalb sehr wichtig, dass in allen Institutionen des Gesundheitswesens - dazu gehören auch alle Spitex-Betriebe – der

	Nationalrat Juni 2007	Ständerat September 2007
Kostenbeteiligung Pflegebedürftige	max. 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflege- beitrags der Krankenkasse	wie Nationalrat
Kostenbeteiligung Krankenkasse	Beitrag in Franken, Bundesrat legt Höhe fest	wie Nationalrat
Kostenbeteiligung öffentliche Hand	Kantone übernehmen ungedeckte Restkosten	Kantone regeln die Finanzierung der ungedeckten Restkosten. (Pflegebedürftige dürfen damit nicht zusätzlich belastet werden)
Ergänzungsleistungen: Freigrenze für selbst- bewohntes Wohneigen- tum im Pflegefall	Erhöhung auf 300'000 Franken, damit Pflegebedürftige mit bescheidenem Einkommen die selbstbewohnte Wohnung oder ihr Haus nicht verkaufen müssen	wie Nationalrat
Akut- und Übergangs- pflege durch Spitex und Heim	voll kassenpflichtig während gewisser Dauer	nicht voll kassenpflichtig, gleiche Regelung wie für Langzeitpflege
Pflege in ambulanten Tages-/Nachtstrukturen	Beitrag durch Krankenkasse	Beitrag durch Krankenkasse (aber andere Formulierung als Nationalrat)
Anpassung Pflege- kosten an Teuerung	Krankenkasse, Pflegebedürftige und öffentliche Hand tragen die Teuerung gemeinsam	Keine Teuerungsanpassung der Beiträge: Krankenkasse muss Teuerung <i>nicht</i> mittragen

AKTUELL Schauplatz Spitex Nr. 5 · Oktober 2007 · 19

walt erkennen und richtig reagieren



Die Betroffenen sind auf Hilfe und Unterstützung von aussen angewiesen.

Umgang und das Verhalten bei häuslicher Gewalt rechtzeitig im ganzen Team thematisiert werden. Die Betriebsleitung müsse dafür besorgt sein, dass alle Mitarbeitenden beim Auftreten von häuslicher Gewalt ihre Rolle und Funktion, aber auch die eigenen Grenzen kennen und konsequent einhalten, erklärte Martha Weingartner.

Gewalt ansprechen

Verschiedenen Referentinnen am Seminar betonten, es könne in

Weitere Informationen

- Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung «Häusliche Gewalt erkennen und reagieren», herausgegeben von der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, erschienen im Verlag Hans Huber, ISBN 978-3456-84424-4. Das Buch gibt praktische Hinweise und eignet sich für Spitex-Organisationen.
- Wichtige Adressen von Beratungsstellen und Frauenhäusern sind zentral unter www.againstviolence.ch abrufbar.

einer akuten Situation durchaus einmal sinnvoll sein, einen Einsatz abzubrechen und Hilfe von einer spezialisierten Beratungsstelle zu organisieren. Das bedeute aber keineswegs, dass die Gewalt nicht angesprochen werden solle, im Gegenteil, es sei wichtig, klar und deutlich gegen Gewalt Stellung zu nehmen und die Betroffenen zu informieren, dass das Erlebte und Gesehene an eine Fachstelle weiter geleitet werde. Auf keinen Fall aber sollte man sich auf Vermittlungsgespräche zwischen den einzelnen Familienmitgliedern einlassen und selber aktiv helfen wollen.

Sowohl Pascale Navarra, Mitarbeiterin der Beratungs- und Informationsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, wie auch Rechtsanwältin Cornelia Kranich Schneiter, Co-Leiterin der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Kanton Zürich, sind in ihrer Beratungstätigkeit immer wieder damit konfrontiert, dass viele Gesundheitsfachpersonen Angst haben, das Thema Gewalt anzusprechen, und zwar auch dann noch, wenn sie viele Hinweise haben, dass Gewalt ange-

wendet wird. «Pflegende haben sehr oft Hemmungen, weil sie die Privatsphäre der betreuten Personen nicht verletzen wollen. Sie sind besonders dann verunsichert, wenn ein Verdacht auf Gewalt besteht, und sie fühlen sich hilflos und überfordert angesichts dessen, was kommen könnte, wenn sie nach Gewalt fragen», sagte Pascale Navarra. Sie zeigte den Anwesenden auf, wie entlastend es sein kann zu wissen, dass Pflegende und Betreuende zwar eine wichtige Rolle haben, sie aber die Situation für die Betroffenen Frauen weder lösen können noch müssen. «Die Beratungspraxis zeigt eindrücklich, dass Betroffene sehr froh sind, wenn sie direkt nach Gewalt gefragt werden. Diese Frage zeigt, dass das Problem bekannt ist und darüber gesprochen werden kann und darf», betonte sie.

Das Ansprechen gelinge am besten, wenn mit einfachen und konkreten Worten direkt gefragt werde, ob eine Frau geschlagen, getreten oder bedroht worden sei. Cornelia Kranich wies auf den Artikel 15 Absatz 2 im Zürcher Gesundheitsgesetz hin, der sagt «Angehörige der Berufe der Gesundheitspflege sind ohne Rücksicht auf die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses befugt, der Polizeibehörde Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen las-

Betroffene entscheiden

Ein grosser Teil des Seminars diente dazu, den Teilnehmenden die zahlreichen Unterstützungsund Beratungsangebote bekannt zu machen. Es wurde aber betont, vorschnelle Ratschläge seien wenig hilfreich. Das gelte auch für Schritte, die über den Kopf von Betroffenen eingeleitet würden. Jede Frau sei auf Hilfe und Unterstützung von aussen angewiesen, die Entscheidung, was sie unternehmen wolle, treffe sie jedoch selbst. Viele Frauen, deren Partner

gewalttätig sind, leben unter grosser Kontrolle des Mannes und sind entsprechend isoliert. Deshalb sind Angebote wie Frauenhäuser und Beratungsstellen längst nicht allen bekannt. Auflegen und Abgeben von Informationsmaterial zu häuslicher Gewalt ist nach wir vor wichtig und sinnvoll.

Im Kanton Zürich ist seit dem 1. April das Gewaltschutzgesetz (GSG), ein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Kraft. Im Fokus des Gesetzes steht der Schutz der Opfer. Die Polizei kann neu vor Ort eine 14 Tage dauernde Wegweisung, beziehungsweise ein Kontakt- oder Betretverbot verfügen. Damit diese so genannt «gewaltpräventive Intention» des Gesetzes vorgenommen werden kann, nehmen Fachleute von spezialisierten Beratungsstellen direkt Kontakt auf sowohl mit den gefährdenden wie auch den gefährdeten Personen. Das heisst die Polizei gibt ohne Einverständnis der Beteiligten, deren Adressen den Beratungsstellen weiter, kann aber die Einhaltung nicht überprüfen. Ähnliche Gesetze gibt es auch in andern Kantonen (www.against-violence.ch).

Ob die konsequente polizeiliche Intervention und die nachträgliche Kontaktaufnahme mit den Betroffenen nachhaltig zu einer Verminderung der Häuslichen Gewalt beitragen, wird erst in einigen Jahren beurteilt werden können. Positiv überrascht sind die Fachleute vor allem, dass die Bereitschaft der Männer, sich auf ein Gespräch einzulassen, viel grösser ist als erwartet. Am Schluss der Tagung wurde noch auf den Umgang mit Waffen hingewiesen. «Sind Waffen im Haus, empfiehlt es sich auf alle Fälle dafür zu sorgen, dass diese aus dem Haushalt entfernt werden. Waffen können von der Polizei beschlagnahmt werden. Militärwaffen können im Zeughaus hinterlegt werden», erklärte Cornelia Kranich und wies auf die Initiative «Schutz vor Waffengewalt» hin (www.schutzvorwaffengewalt.ch).